

Einkommensteuer-Info

Januar 2022

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Änderung der Einkommensteuer-Erklärungsvordrucke 2021.....	1
1.1	Hauptvordruck ESt 1 A.....	1
1.2	Anlage Corona-Hilfen.....	3
1.3	Homeoffice-Pauschale und Anlage EÜR.....	4
1.4	Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale.....	4
2	Abkürzungsverzeichnis.....	7

1 Änderung der Einkommensteuer-Erklärungsvordrucke 2021

Im VZ 2021 treten Änderungen der Einkommensteuer-Erklärungsvordrucke ein. Nachfolgend sind wesentliche Vordruckänderungen dargestellt.

1.1 Hauptvordruck ESt 1 A

Der Hauptvordruck ESt 1 A enthält kleinere Änderungen im Vergleich zu dem Vorjahresvordruck.

1.1.1 Beantragung der Mobilitätsprämie

Ab dem VZ 2021 kann über die Einkommensteuer-Erklärung auch eine Mobilitätsprämie beantragt werden. Die Regelungen zur Mobilitätsprämie ergeben sich aus den §§ 101 bis 109 EStG.

In dem Hauptvordruck ESt 1 A wurde in Zeile 3 ein Feld für die Beantragung der Mobilitätsprämie aufgenommen. Die Mobilitätsprämie kann unabhängig von der Abgabe einer Einkommensteuer-Erklärung beantragt werden.¹ In diesem Fall braucht nur die neue Anlage Mobilitätsprämie und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Anlage N abgegeben werden.

¹ § 104 EStG



2021

Hauptvordruck Est 1 A		Eingangsstempel
1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
3	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung der Mobilitätsprämie	
4	Steuernummer	
An das Finanzamt		Daten für die mit ⓔ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –
5	Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt	
6		

2021

1	Name	Anlage Mobilitätsprämie Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.
2	Vorname	
3	Steuernummer	
Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie – Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 6 sind nur in der ersten Anlage Mobilitätsprämie vorzunehmen. –		
		18

1.1.2 Geschlechterneutrale Vordrucke

Die Erklärungsvordrucke sollten geschlechterneutral gestaltet werden. Die derzeitige Reihenfolge der Namensnennung mit dem Ehemann an erster Stelle sollte modernisiert werden.² Die politisch geforderten Anpassungen hat die Finanzverwaltung mit den Erklärungsvordrucken 2021 zumindest im Hauptvordruck umgesetzt.

Blick in den Erklärungsvordruck

Allgemeine Angaben		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.
7	Steuerpflichtige Person (stpf. Person) Nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A * (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)	<input checked="" type="checkbox"/> Bitte Anleitung beachten.
Nur bei Zusammenveranlagung: Ehefrau oder Person B (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)		
19	IdNr.	Geburtsdatum T T M M J J J J

Bankverbindung – Bitte stets angeben –	
31	IBAN (inländisches Geldinstitut) D E
32	IBAN (ausländisches Geldinstitut)
33	BIC zu Zeile 32
34	Kontoinhaber/-in <input checked="" type="checkbox"/> stpf. Person / Ehemann / Person A <input checked="" type="checkbox"/> Ehefrau / Person B oder: Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)

² Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses v. 21.4.2021, hib 524/2021

Blick in die Anleitung zum Hauptvordruck Est 1A

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Sprachform verwendet. Dies bedeutet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen / dritten Geschlechts, sondern soll im

Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.


Geschlechterneutrale Formulierung

1.2 Anlage Corona-Hilfen

Die Anlage Corona-Hilfen existiert auch im VZ 2021; sie sieht nunmehr Eintragungen auch für Rückzahlungsfälle vor. Zudem sind ergänzende Angaben für Bilanzierende aufgenommen worden, damit die Finanzverwaltung einen automatischen Abgleich mit den Vorjahreseintragungen vornehmen kann.³

2021

Bitte Infoblatt beachten.



Anlage Corona-Hilfen

zur Einkommensteuererklärung
 zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 der Feststellungserklärung sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen (bei Rückzahlungen als Betriebsausgaben) enthalten –

18

Angaben zur Einkommensteuererklärung

Wurden im Jahr 2021 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?
– Bilanzierende bitte die Zeilen 12 und 13 beachten! –

Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:
Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen (Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen):
– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

	stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
850 <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	851 <input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer

	stpfl. Person / Ehemann / Person A EUR	Ehefrau / Person B EUR

Nur bei bilanzierenden Betrieben / bilanzierenden selbständig Tätigen:

	stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B
854 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	855 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	
856 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	857 <input type="checkbox"/> 1 = Ja	

³ Zur Bilanzierung von Soforthilfen siehe auch FinMin SH v. 18.10.2021 – VI 304-S 2137-347, DStR 2021, 2909

1.3 Homeoffice-Pauschale und Anlage EÜR

In der Anlage EÜR 2021⁴ ist weiterhin ein Eintragungsfeld für die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorgesehen.

	Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	nicht abziehbar				abziehbar			
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct		
67	Geschenke	164							174
68	Bewirtungsaufwendungen	165							175
69	Verpflegungsmehraufwendungen								171
70	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162							172
71	Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	168							177

Keine eigene Eintragungsspalte existiert für die Homeoffice-Pauschale. Entsprechend der Erläuterungen zur Anlage EÜR ist in die Zeile 70 auch die absetzbare Homeoffice-Pauschale einzutragen. Eine Klarstellung im Erklärungsvordruck der Anlage EÜR wäre wünschenswert gewesen.

<p>Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar. Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar. Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bil-</p>	<p>det. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBl I S. 1320.</p>	<p>Zeile 70</p>
<p>In der Zeile 70 ist auch die sog. „Home-Office-Pauschale“ nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG einzutragen.</p>		

In der Anlage N ist – im Gegensatz zum Erklärungsvordruck 2020 – eine eigene Eintragung für die Homeoffice-Pauschale vorgesehen.

44	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer		325						
45	Homeoffice-Pauschale Kalendertage, an denen die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde		335					Anzahl der Tage	

1.4 Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Ab dem VZ 2021 wird eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale als außergewöhnliche Belastung gewährt.

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale erhalten:⁵

- Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“,
- Menschen mit dem Merkzeichen „aG“, mit dem Merkzeichen „Bl“, mit dem Merkzeichen „TBl“ oder mit dem Merkzeichen „H“. Dem Merkzeichen H sind die Pflegegrade 4 oder 5 gleichgestellt.⁶

⁴ BMF-Schr. v. 31.8.2021 – BStBl I 2021, 1464

⁵ § 33 Abs. 2a Satz 2 bis 5 EStG

⁶ § 65 Abs. 2 Satz 2 EStDV

Übersicht

Grad der Behinderung	Fahrtkosten-Pauschbetrag
Mindestens 80	900 EUR
Mindestens 70 und Merkzeichen „G“	900 EUR
Merkzeichen „aG“	4.500 EUR
Merkzeichen „Bl“	4.500 EUR
Merkzeichen „TBl“	4.500 EUR
Merkzeichen „H“	4.500 EUR
Pflegegrad 4 oder 5 ⁷	4.500 EUR

Praxishinweis

Über die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren (höheren) behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar.⁸ Diese Pauschalierung dürfte verfassungsgemäß sein. Neben der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale können – unverändert – erwerbs- und berufsbedingte Fahrtkosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden.⁹ Auch besondere Aufwendungen für das Fahrzeug (z. B. Kosten einer behinderungsgerechten Umrüstung des PKW) sollen daneben ansetzbar sein.¹⁰ Bei der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale handelt es sich um einen Jahresbetrag; es wird in einem VZ der jeweils höchste Pauschbetrag gewährt,¹¹ selbst wenn nur zeitweise im Laufe eines Jahres die erhöhten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Die Fahrtkosten-Pauschale ist unverändert Teil der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen i.S.d. § 33 Abs. 1 EStG und **wirkt sich nur unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung** aus.¹² Offen ist, ob diese Kürzung verfassungsgemäß ist. Mit neuen Musterverfahren ist zu rechnen.¹³

⁷ Zur Gleichstellung mit dem Merkzeichen „H“ siehe § 65 Abs. 2 Satz 2 EStDV

⁸ § 33 Abs. 2a Satz 6 EStG

⁹ Kanzler, NWB 13/2021, 898

¹⁰ Kanzler, NWB 13/2021, 898

¹¹ Kanzler, NWB 13/2021, 898

¹² § 33 Abs. 2a S. 7 EStG,

¹³ Kanzler, NWB 13/2021, 898

Rückblick: Anlage Außergewöhnliche Belastungen (VZ 2020)

Andere Aufwendungen		Anspruch auf zu erwartende / Erhaltene Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen; Wert des Nachlasses usw.	
Art der Aufwendungen	Summe der Aufwendungen EUR	EUR	EUR
13 Krankheitskosten (z. B. Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	302		303
14 Pflegekosten (z. B. häusliche Pflege und Heimunterbringung)	304		305
15 Behinderungsbedingte Aufwendungen (z. B. Umbaukosten)	306		307
16 Behinderungsbedingte Kfz-Kosten	308		309
17 Bestattungskosten (z. B. Grabstätte, Sarg, Todesanzeige)	310		311
18 Sonstige außergewöhnliche Belastungen	312		313

NEU: Anlage Außergewöhnliche Belastungen (VZ 2021)

Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale			
- bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen -			
Ich beantrage die Berücksichtigung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale, da ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle:			
	stpfl. Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
17 Ich habe einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“	250 <input type="checkbox"/>	251 <input type="checkbox"/>	1 = Ja
18 Ich bin außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	252 <input type="checkbox"/>	253 <input type="checkbox"/>	1 = Ja

Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale kann auch den Eltern eines behinderten Kindes gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern oder einen Elternteil nach Maßgabe von § 33b Abs. 5 EStG **übertragen** wird.¹⁴ Ein isolierter Ansatz nur der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale bei den Eltern oder einem Elternteil ohne Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags scheidet aus. Die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale erfolgt durch Eintragungen in der Anlage Kind.

¹⁴ § 33 Abs. 2a Satz 8 und 9 EStG

Blick in die Anlage Kind

Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale			
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –			
Die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale wird beantragt. Das Kind erfüllt die nachfolgenden Voraussetzungen:			
73	Das Kind hat einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder einen Grad der Behinderung von mindestens 70 und Merkzeichen „G“	91	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
74	Das Kind ist außergewöhnlich gehbehindert / blind / taubblind / ständig hilflos (Merkzeichen „aG“ / „Bl“ / „TBl“ und / oder „H“), schwerstpflegebedürftig (Pflegegrad 4 oder 5)	92	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
Nur bei nicht zusammen veranlagten Eltern:			
75	Laut gesondertem gemeinsamen Antrag ist die für das Kind zu gewährende behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte aufzuteilen. Der bei mir zu berücksichtigende Anteil beträgt	45	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> %

2 Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes (Zeitschrift, Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung